

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Am 09. Juni 2006 wurde die neue Maschinen-Richtlinie (MRL) 2006/42/EG als Nachfolger für die kodifizierte Richtlinie 98/37/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 29. Juni 2006 in Kraft. Dies bedeutet aber nicht, dass sie heute bereits angewendet bzw. erfüllt werden muss. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die MRL bis spätestens 29. Juni 2008 in nationales Recht umsetzen.

Der entscheidende Tag ist der **29. Dezember 2009**. Ab diesem Datum muss die neue MRL 2006/42/EG angewendet werden.

Ungewöhnlich ist, dass es **keine Übergangsbestimmungen** gibt, die vorsehen während eines gewissen Zeitraums die alte MRL 98/37/EG und die neue MRL 2006/42/EG anzuwenden.

Die neu gefasste MRL enthält eine Vielzahl von Änderungen und Anpassungen.

- So wurde die Grenze zwischen MRL und Niederspannungs-Richtlinie 73/23/EWG klarer definiert. Es werden nun sechs Gattungen elektrischer Maschinen genannt, die ausschließlich unter die Niederspannungs-Richtlinie fallen.
- Des Weiteren wurde die Abgrenzung zur Aufzugs-Richtlinie klarer gefasst. Baustellenaufzüge und Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s fallen unter die MRL.
- Unvollständige Maschinen sind nun ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen worden.
- Im Anhang I wurden u. a. die Anforderungen an Ergonomie, Steuerungen und Schutzeinrichtungen, Lärm- und Vibrationsemissionen konkretisiert.
- Anhang V enthält eine nicht erschöpfende, detaillierte Liste von Sicherheitsbauteilen, die unter die Richtlinie fallen. Sie kann jederzeit durch den Maschinenausschuss um Produkte erweitert werden. Sicherheitsbauteile sind nun auch mit den Buchstaben „CE“ zu kennzeichnen.
- Anhang IV wurde überarbeitet. Es erfolgt keine Aufteilung in die Abschnitte A (Maschinen) und B (Sicherheitsbauteil).
- Gestrichen wurden:
 - Maschinen für die Herstellung von pyrotechnischen Sätzen.
 - Verbrennungsmotoren für die Ausrüstung von unter Tage einsetzbaren Maschinen.
- Ergänzt wurde:
 - Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung (Bolzenschussgeräte) und andere Schussgeräte.
- Geändert wurden:

- Hobelmaschinen (Nr. 3).
- Bandsägen (Nr. 4).
- Unterfräsmaschinen (Nr.7).
- Schutzeinrichtungen zur Personendetektion (Nr. 19).
- Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen (Nr. 21).

Zu den wesentlichen Neuerungen der Konformitätsbewertung zählt, dass es beim Verfahren von Anhang IV-Maschinen nicht mehr obligatorisch ist, eine Benannte Stelle (notified body) hinzuzuziehen.

Gibt es harmonisierte Normen für diese Maschinen, die alle von ihnen ausgehenden Gefährdungen abdecken und wurden diese Normen bei der Konstruktion und dem Bau angewendet, so können alternativ zur Baumusterprüfung nach Anhang IX folgende Verfahren angewendet werden:

- interne Fertigungskontrolle ohne Einschaltung einer Benannten Stelle (Anhang VIII)

oder

- umfassende Qualitätssicherung bei Einschaltung einer Benannten Stelle (Anhang X).

Werden die Normen nicht eingehalten oder sind keine entsprechenden Normen vorhanden, so ist es in Zukunft möglich neben der EG-Baumusterprüfung auch

- eine umfassende Qualitätssicherung bei Einschaltung einer Benannten Stelle (Anhang X) anzuwenden.

EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die nach der alten Richtlinie ausgestellt wurden müssen zum 29. Dezember 2009 gekündigt werden. Danach dürfen nur noch EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach der Richtlinie 2006/42/EG ausgestellt werden, gegebenenfalls nach einer erneuten Prüfung hinsichtlich der geänderten Anforderungen. Diese EG-Baumusterprüfbescheinigungen sind dann auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren (Anhang IX) beschränkt.

Weitere Änderungen haben sich auch im Bereich der Benannten Stellen ergeben:

- Die Benannten Stellen haben kontinuierlich sicherzustellen, dass die EG-Baumusterprüfbescheinigung gültig bleibt. Sie müssen die Hersteller über alle wichtigen Änderungen, die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bescheinigung haben, unterrichten (Anhang IX).
- Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen ist auf fünfzehn Jahre nach Ausstellen der Bescheinigung festgelegt worden (Anhang IX).

- Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Überprüfung der Stellen wurde um die Verpflichtung zum Widerruf der Benennung, wenn die Stelle ihren Aufgaben in gravierender Weise nicht nachkommt ergänzt.
- Mit Blick auf die Koordinierung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie soll die Kommission den Erfahrungsaustausch zwischen den für die Benennung, Meldung und Überwachung der Benannten Stellen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Benannten Stellen organisieren.

Die ZLS wird bezüglich der neuen bzw. geänderten Anforderungen die betroffenen Zugelassenen Stellen in geeigneter Weise im Erfahrungsaustauschkreis der Stellen EK 9 sowie im Rahmen der für das Jahr 2007 anstehenden Reakkreditierungsverfahren informieren.